

schehen ist. Am 28. November 1531, also bald nach Zwinglis Tod, schreibt Butzer an die Witwe, Anna Zwingli geb. Reinhart, folgendes: „Der brieff halb, so ir von uns an e(wern) getrewen gemahel, unsern liebsten herren und bruder, noch haltet, bitt ich: wöllent's nur durch's feur abweg thun; dann ob wol etwan mancher on ergernuss von meniglich mochte gelesen werden, so sind doch auch drunder, die man unrecht deuten möchte, ob wir wol nichts dann Gottes eer gesucht und gemeint haben“. Diesem Wunsche, die Briefe zu vernichten, mochten die Zürcher natürlich nicht entsprechen. Sie glaubten all-fälligem Missbrauch genügend vorzubeugen, indem sie etliche der vertraulichen und wichtigen Stücke in der bezeichneten Weise unkenntlich machten.

E. Egli.

### Oecolampads Ablehnung nach Zürich.

Am 11. Oktober 1531 traf Zürich ein harter Schlag. Mit vielen der Getreuesten lag Zwingli tot auf dem Schlachtfeld von Kappel. Wer sollte ihn ersetzen? Bekanntlich ist es gelungen, einen ausgezeichneten Nachfolger für ihn zu finden, in dem erst 27jährigen Heinrich Bullinger.

Aber Bullinger war nicht der erste, an den man dachte. Der gegebene Mann schien Oecolampad zu sein. Er war der bedeutendste der schweizerischen Reformatoren neben Zwingli, durch theologische Gelehrsamkeit ihm wohl ebenbürtig und zugleich Zwinglis vertrauter Freund. Ihm gegenüber konnte sich Leo Jud, der zunächst in Frage gekommen war, nicht zur Annahme des Rufes verstehen. Die Zürcher Geistlichen einigten sich auf den Führer der Basler Kirche, und Leo übernahm es, in ihrem Namen Oecolampad den Ruf mitzuteilen. Das geschah noch im Oktober, schon etwa zwei Wochen nach Zwinglis Tod.

Oecolampad lehnte ab. Er antwortete Leo am 1. November in einem Schreiben, dessen Erwägungen dem Verfasser zur Ehre gereichen. Wenn er von Basel fortziehen müsste, sagt Oecolampad, so wollte er auf der Welt nirgends lieber sein als in Zürich. Aber so, wie dormalen die Sachen in Basel stehen, dürfe er nicht mit gutem Gewissen an einen Weggang denken, abgesehen davon, dass es seit alten Zeiten nicht als löblich gegolten habe, die Gemeinde zu wechseln. Zwar gefalle ihm vieles in Basel nicht; manchen sei er verhasst, und er erreiche nicht die Erfolge, die er wünsche. Aber das alles müsse er tragen

und dürfe er nicht nur abschütteln. Es wäre vor Gott nicht zu verantworten, und undankbar gegen die Basler Kirche, die ihm doch auch Treue erwiesen und mit ihm die Gefahren bestanden habe. Dazu kommen noch die Bedenken, in Zwinglis Nachfolge einzutreten und eine noch grössere Bürde auf sich zu nehmen, als er sie schon trage.

Dieser Brief ist längst bekannt; im lateinischen Wortlaut hat er schon in die Sammlung der Briefe Oecolampads und Zwinglis Aufnahme gefunden, die 1536 zu Basel erschienen ist (fol. 212 b), und Herzog wie Hagenbach haben in ihren Biographien Oecolampads das Wesentliche deutsch mitgeteilt (2 S. 238 f. und S. 176 f.).

Unbekannt scheint dagegen der andere Brief geblieben zu sein, den wir unten im Wortlaut mitteilen, und durch den Oecolampad ebenfalls, und unter dem gleichen Datum des 1. November 1531, den Zürcher Ruf ablehnt. Das Original ist mir in einem Briefband im Zürcher Staatsarchiv mitten unter Briefen einer viel spätern Zeit begegnet. Es ergibt sich daraus, dass nicht bloss Leo Jud, sondern auch Rudolf Ambühl oder Collinus, der Griechischlehrer Zürichs, der Zwinglis Vertrauen besonders als diplomatischer Unterhändler genossen hatte, an Oecolampad geschrieben hat, und zwar ebenfalls im Auftrag der Behörde. Die Antwort aus Basel lautet ähnlich wie die an Leo Jud. Wie sie andeutet, war bereits eine mündliche Unterredung in der Sache vorausgegangen. Oecolampad wiederholt nun brieflich, dass ihn zwar Zürich und seine hellen Geister sehr anziehen würden, betont aber auch hier wie im Brief an Leo seine Gewissensbedenken. Er fügt bei, dass ihn der Basler Rat kaum würde ziehen lassen, und was er Leo gegenüber von seinen Feinden in Basel angedeutet, die ihn allerdings gerne missen würden, das kleidet er hier mit einem gewissen Humor in die Worte, es gebe möglicherweise viele, die wollten, er wäre mit Zwingli umgekommen. Zuletzt versichert er die Zürcher auch aus der Ferne seiner Treue und Fürsorge für sie. Er ahnte nicht, dass er noch denselben Monat sterben und Zwingli in den Himmel nachfolgen werde! — Das Briefchen (ohne Jahrzahl) an Collin lautet:

Salve, mi Colline. Prudenter egisti, mi Colline, qui maluisti tabellionem quam te frustra fatigari. Nam licet, ut tibi loquutus sum, multum mihi placeat urbs vestra, et aperta eius

ingenia gratissima sint, sed conditionem quę offertur amplect mihi nunc nequaquam integrum est, non quod uel laborem, uel pericula, uel quiduis aliud quod molestum subterfugere cupiam, sed quod non uideo quam conscientia relinquere hanc ecclesiam possim; nec facile senatus annueret, nisi nulla ratione retinerer, quamuis forsitan multi sint, qui cum Zwinglio me occubuisse uellent. Prouidebit uobis dominus alium, multo me magis idoneum. Cęterum etiam absens ipse, fide, uigilantia et officii sedulitate uester. Habe igitur gratiam dominis meis obseruandissimis, quorum singularem in hoc fauorem sum expertus. Vale. Basileę prima Nouembris. Jo. Oecolampadius.

(A tergo:) Rudolpho Collino lectori Tigurino suo chariss(imo) fratri.

Staatsarchiv Zürich E. II. 344 fol. 511.

E. Egli.

### Das bernische Täufermandat vom 2. März 1533.

Herr Pfarrer E. Müller citiert in seiner Geschichte der bernischen Täufer (S. 70) ein Mandat von 1533, das, verglichen mit den frühern Erlassen der Regierung zur Bekämpfung der Täuferbewegung, durch seine Milde in wohlthuender Weise absticht. Bekanntlich war die Strafe des Ertränkens über die „verstockten“ Wiedertäufer verhängt worden, und wir wissen, dass sie auch vollstreckt wurde, so an Hans Seckler, Hans Dreier und Heinrich Seiler anfangs Juli 1529 und an Konrad Eichacher von Steffisburg am 21. Februar 1530.

Wir fragen uns, wem wohl dieser Umschwung in der Behandlung der Täufer zu verdanken ist. Ein glücklicher Zufall liess uns auf ein Aktenstück stossen, das uns die Genesis des neuen Mandates liefert. Es ist dies die als „Ratschlag von der töufferen halb“ bezeichnete Verhandlung des Chorgerichtes vom 24. Januar 1533. Dem Ehe- oder Sittengericht waren schon früher Geschäfte dieser Art übergeben worden (s. Müller S. 31 und 34). Diesmal sassen neben den 8 Chorrichtern noch 6 Ratsherren. „An das chorgericht vom rat verordnet: Hübschi, Graffenried, Werd, Im Hag, Willading, Meyer, über die artickel der ee und töuffern halb“, lesen wir im Ratsmanual vom 23. Januar. Die Sache der